

## Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz zum Gaststätten- Veranstaltungsbesuch

Während der unten benannten Veranstaltung ist dieses Formular vom Jugendlichen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen

Sowohl der Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich durch ein offizielles Dokument ausweisen können. Die Echtheit der Unterschrift der Eltern muss mit einer Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils nachgewiesen werden.

### Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonisch/auf dem Handy erreichbar unter: \_\_\_\_\_

### überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/ seinen minderjährigen Sohn:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Jahre

### für die Dauer:

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_ bis

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_ bzw.

bis zum Ende folgender Veranstaltung: \_\_\_\_\_

### auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Jahre

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonisch/auf dem Handy erreichbar unter: \_\_\_\_\_

### Unterschriften

Datum: \_\_\_\_\_

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Informationen auf der Rückseite zur Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Erziehungsbeauftragte/r

\_\_\_\_\_  
Jugendliche/r

**Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden - Rückseite beachten!**

## Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

### Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche,

mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

### Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und branntweinhaltenen Getränke (auch keine branntweinhaltenen Mixgetränke) unter 18 Jahren- Rauchverbot unter 18 Jahren
- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereine usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Die vollständig ausgefüllte Erziehungsbeauftragung wird den Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen dabei helfen, dem Veranstalter / den Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.